

29.

a) Anordnung
über das Ausweiswesen und das Betreten
der Dienstgebäude der Organe
der staatlichen Verwaltung,
staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe
der volkseigenen Wirtschaft

Vom 7. Dezember 1956

(GBl. I S. 1339 in der Fassung vom 22. Februar 1957¹⁾)

Zur Neuregelung und Vereinfachung des Ausweiswesens und Betretens der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Für die Sicherheit der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind deren Leiter verantwortlich.

(2) In den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung ist grundsätzlich an alle Mitarbeiter ein Dienstausweis und an alle Besucher, die nicht im Besitz eines zum Betreten des Dienstgebäudes gültigen Ausweises sind, ein Passierschein auszugeben.

(3) In den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ist in der Regel an alle Mitarbeiter ein Betriebsausweis und an Besucher eine Besucherkarte auszugeben.

1. Anschließend unter b) abgedruckt.